OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650959/2/FP/Bb

Datum:

Linz, 4. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A S K, vom 4. August 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juli 2017, GZ: 166755-2017, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Juli 2017, GZ: 166755-2017, verlängerte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die schon bislang befristet erteilte Lenkberechtigung von A S K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B unter folgenden Einschränkungen und Auflagen:

- Zeitliche Befristung bis 26. Juni 2020,
- Vorlage von Laborbefunden (Blutuntersuchung auf MCV, GOT, GPT, GGT, CD-Transferrin und Harnuntersuchung auf Ethylglucuronid) vier bis acht Mal jährlich nach telefonischer Aufforderung unaufgefordert bei der Behörde (Code 104),
- amtsärztliche Nachuntersuchung zum Ende der Befristung samt Vorlage eines Facharztbefundes aus dem Fachbereich der Psychiatrie und
- absolute Alkoholabstinenz (Code 68).

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 1. August 2017, erhob der Bf mit Schreiben vom 4. August 2017 fristgerecht Beschwerde, die sich im Ergebnis gegen die Verhängung der Auflagen und der Befristung richtet. Der Bf vertritt – auf das Wesentliche zusammengefasst - die Auffassung, dass das amtsärztliche Gutachten weder nachvollziehbar noch schlüssig sei, sodass auch die Bescheiderlassung auf dessen Basis rechtswidrig sei. Die belangte Behörde habe es unterlassen, die psychiatrische Stellungnahme von Dr. S, die beigebrachten Bestätigungen über die wahrgenommen Alkoholberatungstermine und die negativen ETG-Harnbefunde entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Lenkberechtigung unbefristet bzw. uneingeschränkt zu erteilen, in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 21. August 2017 unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: 166755-2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt, insbesondere die zugrundeliegende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und das Gutachten der Amtsärztin sowie in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf stellte am 15. Mai 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung (Verlängerung) seiner bis 2. Juni 2017 zeitlich befristet und unter Auflagen erteilten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 26. Juni 2017 legte er die psychiatrische Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Dr. med. H S, vom 15. Mai 2017 vor. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Bf seit Februar 2017 den Führerschein zurück habe. Es seien seither entsprechende Laborkontrollen durchgeführt worden, der Bf sei auch nach wie vor in Alkoholberatung, wobei er den Letzttermin im April dieses Jahres hatte. Er sei nun auch wieder berufstätig, angestellt in einer Cateringfirma. Mit Alkoholkarenz komme er gut zurecht, trinke seinen Angaben nach ausschließlich und nur sehr selten alkoholfreies Bier (vier bis fünf Mal pro Monat) und habe deutlich an Lebensqualität gewonnen. Auch die Familie sei inzwischen wieder konsolidiert nach großen Problemen in der Vergangenheit aufgrund seiner Alkoholproblematik. Der Bf wirke stabil und aufgrund des aktuellen Verlaufs sei aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B vor.

Am 26. Juni 2017 unterzog sich der Bf einer Untersuchung bei der Amtsärztin der belangten Behörde. In ihrem Gutachten vom 26. Juni 2017, GZ: BHLLSan-2017-330977-Da, beurteilt diese den Bf als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1, Klassen A und B, auf drei Jahre „befristet geeignet“ unter den Auflagen ärztlicher Kontrolluntersuchungen in Form der Vorlage von Laborbefunden auf MCV, GOT, GPT, GGT, CD-Transferrin sowie Ethylglucuronid vier bis acht Mal jährlich über telefonische behördliche Aufforderung, einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zum Ende der Befristung samt Vorlage eines Facharztbefundes aus dem Fachbereich der Psychiatrie und absoluter Alkoholabstinenz.
In der Begründung wurde folgendes ausgeführt:
„Bei Herrn K entwickelte sich lt. Dr. S, FA für Neurologie und Psychiatrie 2014 eine Alkoholabhängigkeit. Bei Alkoholabhängigkeit muss lebenslang absolute Alkoholabstinenz gehalten werden, da bei jedem Alkoholkonsum die Gefahr eines Kontrollverlustes besteht. Bei einem Kontrollverlust kann die Betroffene ihr Konsumverhalten nicht mehr steuern, das Risiko einer Fahrt in alkoholisiertem Zustand ist dann als extrem hoch einzuschätzen.

Er gab an abstinent zu sein.
Lt. den Leitlinien des BMVIT besteht bei Alkoholabhängigkeit nur dann eine Eignung zum Lenken von Kfz, wenn eine 6-monatige Abstinenz nachgewiesen wurde und diese dann auch beibehalten wird. Es sind strenge Kontrollmaßnahmen und daher Auflage (Abstinenz, Laborkontrollen, Befristung) nötig. Unter dem Einfluss von Alkohol sind sowohl die kraftfahrspezifischen Leistungen als auch die Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten deutlich eingeschränkt, sodass alkoholbeeinträchtigte Lenker ein großes Risiko im Verkehr darstellen. Aufgrund dessen ist es erforderlich, dass kein Kfz in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand gelenkt wird.
Es sollte Herrn K aufgetragen werden absolut Alkoholabstinenz einzuhalten (auch unabhängig vom Lenken von Kfz) und nach telefonischer Aufforderung 4 – 8 x Laborbefunde (Blutuntersuchung auf MCV, GOT, GPT, GGT, CD-Transferrin, Harnuntersuchung auf Ethylglucuronid) vorzulegen.
Die Betreuung sollte entsprechend den Empfehlungen der Fachärzte weitergeführt werden.
Herr K muss sich verpflichten an jedem Werktag telefonisch erreichbar zu sein.
Bei Nichterreichbarkeit oder verzögerter Befundabgabe ist eine Haaranalyse nötig.
Die Haarprobenentnahme muss zu den vor der Behörde vorgeschriebenen Terminen beim Sanitätsdienst erfolgen. Für die Haaranalyse ist es erforderlich, dass eine Haarlänge von 3 cm vorliegt, wobei das Haar nicht durch Färben, Bleichen oder dgl. geschädigt sein darf, die Probenentnahme muss beim Sanitätsdienst erfolgen.
Bei unauffälligen Befunden ist eine amtsärztliche Nachuntersuchung in 3 Jahren erforderlich, um zu prüfen, ob eine ausreichende Stabilisierung eingetreten ist und wie die weiteren Kontrollen erfolgen müssen.
Dann wird auch wieder eine psychiatrische Beurteilung erfolgen müssen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf Basis dieses amtsärztlichen Gutachtens erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, der darin befindlichen fachärztlichen Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten, welches den Bf als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1, Klassen AM und B "befristet geeignet" unter den zuvor näher beschriebenen Auflagen bezeichnet.

Ausführungen dahingehend, weshalb die erwähnten Einschränkungen beim Bf notwendig sind, lassen sich der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens jedoch nicht in ausreichendem Maß entnehmen. Das Gutachten begnügt sich mit allgemein gehalten Stehsätzen, Floskeln und Zitaten, ist aber nicht nachvollziehbar begründet.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss *„Ein Sachverständigen-gutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch*

unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn“ (VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Diesen Kriterien entspricht das Gutachten nicht. So beinhaltet es zwar die Aussage, dass sich 2014 beim Bf eine Alkoholabhängigkeit entwickelt habe, jedoch fehlt es an einer schlüssigen Begründung für diese Annahme und wurde nicht dargestellt warum aufgrund dieser Erkrankung aktuell mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bf gerechnet werden muss. Soweit sich die Amtsärztin auf eine fachärztliche Stellungnahme bezieht, sind die diesbezüglichen Aussagen im Gutachten (Anamnese) nicht dargestellt und auch dem Akt nicht zu entnehmen. Das Gutachten verweist, was die Notwendigkeit von Bedingungen und einer Befristung betrifft, bloß auf die sogenannten „Leitlinien des BMVIT bei Alkoholabhängigkeit und die möglichen Auswirkungen des Lenkens eine Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand“ und folgt diesen ohne Bezugnahme auf den konkreten Fall. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die rechtlich unverbindlichen Leitlinien, die schon nach dem Text des Handbuchs selbst nur „als Anregung und Hilfestellung bei der Gutachtenserstellung“ (*Auracher-Jäger* et al., Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern 2006, S. 10) dienen sollen, eine eigenständige Diagnose und Beurteilung im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung nicht ersetzen können. Das amtsärztlichen Gutachten enthält weder Feststellungen über die Dauer einer Alkoholabstinenz des Bf, noch trifft es konkrete Aussagen über seinen derzeitigen Gesundheitszustand. Es fehlt überdies an einer nach der höchstgerichtlichen Judikatur (vgl. z. B. VwGH 20. Februar 2001, 2000/11/0287) erforderlichen nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 15. Mai 2017 und lässt es auch eine Interpretation der Ergebnisse der aktenkundigen Laborbefunde vermissen. Eine Begründung der Notwendigkeit von Nachkontrollen, insbesondere aber der diesbezüglichen Intervalle, fehlen entgegen der Judikatur des VwGH vollends (vgl. VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099). Dass Alkohol im Straßenverkehr ein erhebliches Risiko darstellt – wie das Gutachten weiter ausführt - ist allgemein bekannt und bedarf es diesbezüglich keines medizinischen Gutachtens.

Die gutachtlichen Erläuterungen der Amtsärztin sind insgesamt, insb. was eine Alkoholabhängigkeit, die Notwendigkeit der Verlaufsbeobachtung und der erforderlichen Kontrolluntersuchungen betrifft, als ergänzungsbedürftig zu erachten, weil diese kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat bieten, welches das von der belangte Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal aus den Feststellungen (Befund; eine Diagnose, etwa ob der Bf aktuell alkoholabhängig ist oder dies war, fehlt) nicht ableiten lässt, wie die Amtsärztin aufgrund ihres Befundes zu den Ergebnissen ihrer

Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Es bietet nicht das erforderliche Sachverhaltssubstrat, welches der belangten Behörde die Basis für eine fundierte Entscheidung bieten könnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.1.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

"Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

"Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

III.1.3. Diesen Vorgaben entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, wie im Rahmen der Beweiswürdigung erläutert, nicht. Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leidet das Gutachten vielmehr an einem Begründungsmangel, sodass es ohne nähere Erörterungen und Ergänzungen im aufgezeigten Sinn nicht Grundlage für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf noch für die Erteilung von Auflagen zu bilden vermag.

III.2.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige)

Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.2.3. Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides haben den Charakter einer bloßen Leerformel. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde die Amtsärztin etwa aufzufordern haben, schlüssig darzulegen, ob und warum beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorlag (§ 14 Abs 5 FSG-GV) oder ob bloß ein diesbezüglicher Verdacht (§ 14 Abs 1 l.S. FSG-GV) gegeben ist. Die Amtsärztin wird sich in diesem Zusammenhang, allenfalls nach Aufforderung zur Ergänzung, mit der Stellungnahme Dris. S vom 15. Mai 2017 auseinanderzusetzen haben. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Bedingung und Befristung, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen und zur Befristungsdauer erforderlich sein.

Die Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das nicht schlüssige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte und im Bescheid bloß wiedergab, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ansatzweise ermittelt.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Bf bereits untersucht und kann ihre ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren

Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl